



Freundes- und Förderkreis der Braith-Schule e.V.

Schulstraße 15
88400 Biberach an der Riß
Tel: 07351/ 51345

Mail: braith-schule@biberach-riss.de
Web: www.braith-schule.de

ENTWURF DER NEUGESTALTETEN

SATZUNG. **VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN IN GELB.**

Satzung des Freundes- und Förderkreises der Braith-Grundschule e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein **sell** ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Biberach Ulm** eingetragen.
werden.

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Braith-Grundschule e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 88400 Biberach.
- (3) Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung der **Schuljugend Schülerschaft** durch ideelle und finanzielle Förderung der Braith-Grundschule in 88400 Biberach an der Riß mit den Zielen
 - a) Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Belange
 - b) Verbesserung und Ergänzung von schulischen Hilfsmitteln

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff AO).

Er ist ein Förderverein i. S. von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 1 Absatz 3 genannten steuerbegünstigten Einrichtung des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei erfolgter Aufnahme wird die Vereinssatzung ausgehändigt.
- (4) Gegen eine etwaige Ablehnung kann der Bewerber auf schriftlichen Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet ihre Aufgaben nach besten Kräften und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es den Beitrag länger als 6 Monate nicht entrichtet hat.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied und jede juristische Person. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Wird der Beitrag länger als 12 Monate nicht entrichtet, scheidet das Mitglied automatisch zum Ablauf des Kalenderjahres aus. (NEU)

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Ankündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Etwa vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Ausschlussverfahren

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und diesem dadurch Schaden zufügt. Es muss hierzu vorher der Vorstand angehört werden.
- (2) Vereinesschädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a. Vereinsvermögen veruntreut
 - b. Seinen Beitragspflichten trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung für mindestens 1 Jahr nicht erfüllt
- (3) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen von ihm dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt:
 - a) Die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
 - b) Die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Die Beschlussfassung über die Berufung gegen (1) die Ablehnung der Aufnahme oder (2) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) Der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - b) Mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des darauffolgenden Geschäftsjahres, **in Präsenz, online, oder einer Mischform** statt. Alle stimmberechtigten Mitglieder werden schriftlich unter der dem Verein gemeldeten **Adresse E-Mailadresse** eingeladen. Außerdem wird eine Bekanntmachung **in der Schwäbischen Zeitung Biberach auf der Homepage der Braith-Schule (www.braith-schule.de)** veröffentlicht.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Rechnungsführer
- e. **bis zu** drei Beisitzern

Und kraft Amtes:

- f. dem Schulleiter der Braith-Grundschule oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter,
- g. dem Vorsitzenden des Schulelternbeirates oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich Aufgabe der Mitgliederversammlung sind.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wobei jeder einzeln zur Vertretung befugt ist.

(4) **Die Sitzungen des Vorstands finden in Präsenz, online, oder einer Mischform statt.**

§9 Verfahrensordnung

Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie mindestens 1 Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die jeweilige Sitzung aufzuheben und Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen. Dabei ist er an Form und Frist nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen ist und zur Sitzung mindestens 24 Stunden vorher eingeladen wird.

Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Wahlen des Vorstandes sind geheim und erfolgen mittels Stimmzettel. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.

Der Vorstand ist alle zwei Jahre zu wählen.

§10 Allgemeine Bestimmungen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beiträge und Spenden werden auf ein Konto des Vereins bei einer örtlichen Bank oder Sparkasse einbezahlt.

Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr von der Gründung bis zum 31.12.2000.

§12 Satzung

~~Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16.01.2001 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.~~

Die ursprüngliche Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16.01.2001 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am XX.XX.2026 geändert. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.